

öffentlich

Vorlage Nr. 750/2020-SBB

Stand 05.11.2020

Betreff Umsatzsteuerneuregelung nach § 2b UStG**Beschlussentwurf**

Der Verwaltungsrat nimmt die Ausführungen des Vorstandes zur Kenntnis und beschließt, von der Option gemäß § 27 Abs. 22a UStG zur Beibehaltung der bisherigen Rechtslage Gebrauch zu machen. Er beauftragt den Vorstand, die Optionserklärung bis spätestens 31.12.2020 abzugeben.

Sachverhalt

Die Neuregelung der Umsatzbesteuerung juristischer Personen des öffentlichen Rechts (jPdöR) durch die Einführung des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) bringt zahlreiche wesentliche Änderungen mit sich. Auf Grund dessen hatte der Gesetzgeber gemäß § 27 Abs. 22 UStG eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2020 gewährt, damit sich die jPdöR auf die Anwendung der neuen Vorschrift vorbereiten und wesentliche Fragen zur Umsetzung geklärt werden können.

Der Verwaltungsrat hatte in seiner Sitzung am 24.11.2016 (Vorlage-Nr. 874/2016-SBB) den Vorstand beauftragt, gegenüber dem Finanzamt die weitere Anwendung des § 2 Absatz 3 UStG in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung für sämtliche bis zum 31.12.2020 ausgeführte Leistungen des Stadtbetrieb Bornheim AöR zu erklären.

Der Schwerpunkt des Umstellungsprozesses liegt dabei auf der Identifizierung der umsatzsteuerbaren und -pflichtigen Leistungen im Sinne des § 2b UStG durch eine gezielte Bestandsaufnahme in den einzelnen Aufgabenbereichen des Stadtbetriebs. Wie geplant konnten zwischenzeitlich die umsatzsteuerlichen Bestandsaufnahmen abgeschlossen und die notwendigen Anpassungsmaßnahmen mit den Verantwortlichen größtenteils abgestimmt werden. Die Umsetzung dieser Maßnahmen erfolgt sukzessive.

Eine große Anzahl von Abgrenzungs- und Anwendungsfragen ist allerdings bis heute durch den Gesetzgeber und die Finanzverwaltung ungeklärt geblieben, so z.B. auch hinsichtlich der Abordnung von Beamten der Stadt an den Stadtbetrieb. Es ist auch nicht zu erwarten, dass alle offenen Punkte bis Ende 2020 klargestellt werden.

Im Juni 2020 hat nun der Gesetzgeber im Rahmen des Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Corona-Steuerhilfegesetz) die Einführung des § 27 Abs. 22a UStG beschlossen, um die Arbeiten der jPdöR, insbesondere die Kommunen, bei vordringlichen Arbeiten zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie zu unterstützen.

Danach erweitert sich der Verlängerungszeitraum für alle jPdöR, die ursprünglich einen Optionsantrag nach § 27 Abs. 22 UStG gestellt hatten, bis einschließlich 2022, sofern die Erklärung für vor dem 01.01.2021 endende Zeiträume nicht widerrufen wird. Die Anwendung des § 2b UStG wird damit erst ab dem 01.01.2023 verpflichtend.

Der Vorstand empfiehlt dem Verwaltungsrat auch aus folgenden Gründen von der Fristverlängerung gemäß § 27 Abs. 22a UStG Gebrauch zu machen:

- erwartete Konkretisierungen zu Abgrenzungs- und Anwendungsfragen durch die Finanzverwaltung innerhalb des verlängerten Optionszeitraums
- vertragliche Gestaltungen noch nicht abgeschlossen
- Kooperation mit der Stadt Bornheim potentiell in Teilen zukünftig steuerpflichtig
- nicht unerhebliche Ausweitung der Deklarationspflichten nach neuem Recht
- Verteuerung von Leistungen des Stadtbetriebs bei Umsatzsteuerpflicht nach neuem Recht.

Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am 03.09.2020 gleichermaßen beschlossen.

Die Übergangsfrist bis 2023 wird der Stadtbetrieb weiterhin nutzen, um

- die im Rahmen des Umsetzungsprozesses offenen Punkte abzarbeiten. Dies schließt auch die Gestaltung und umsatzsteuerrechtliche Bewertung von Verträgen ein.
- bereits vorgenommene Bewertungen zu überprüfen, zu aktualisieren und fortzuentwickeln.
- die Vorsteuerabzugsfähigkeit bei umsatzsteuerrechtlichen Sachverhalten zu optimieren.
- erforderlichen Schritte zur Umsetzung in der EDV zu definieren.
- Schulungen für Mitarbeitende zur optimalen Vorbereitung auf den Umstellungszeitpunkt durchzuführen.